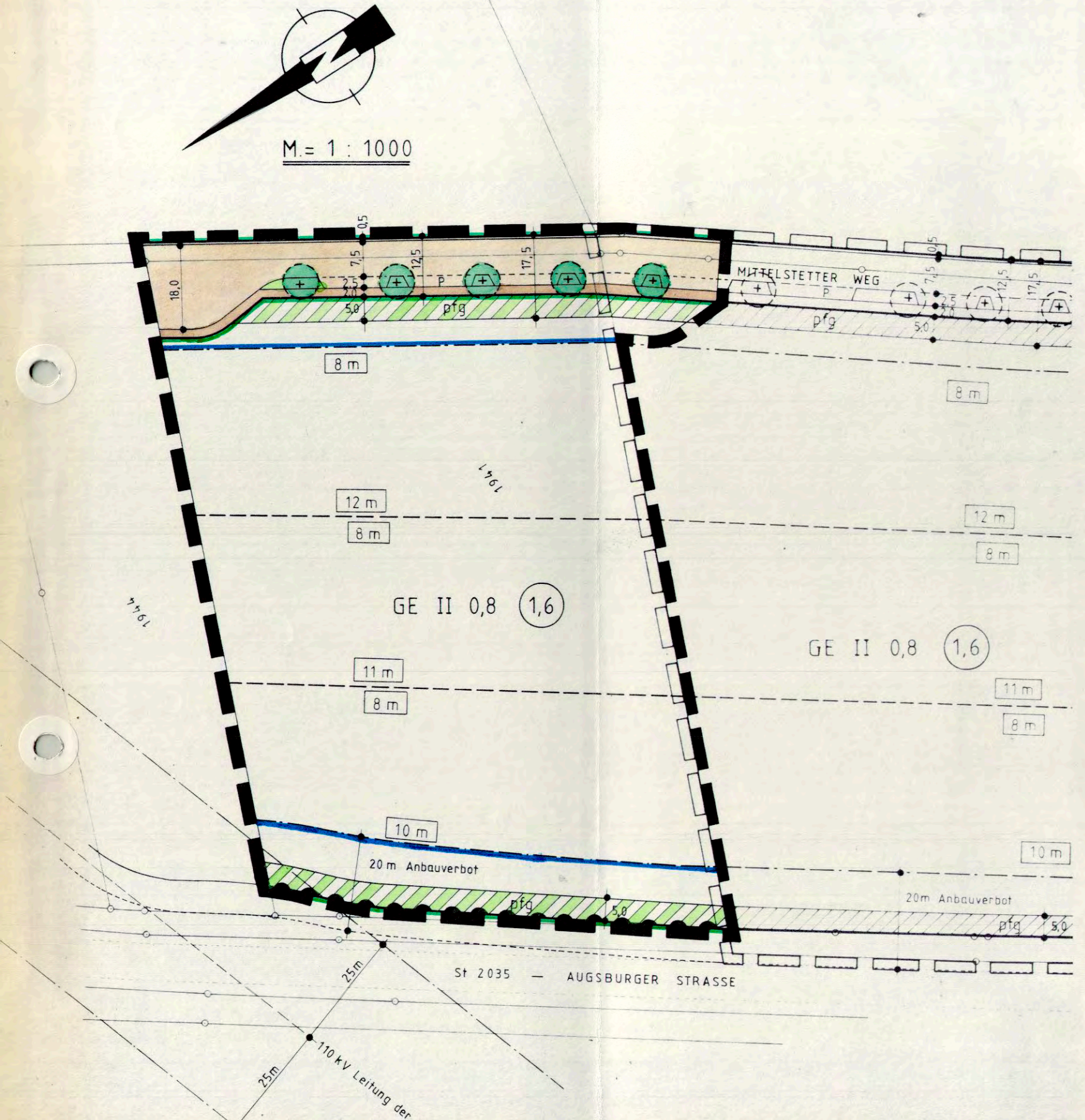


Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

- GE Gewerbegebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,8 Grundflächenzahl (höchstzulässige)
- 1,6 Geschossflächenzahl (höchstzulässige)
- Baugrenze
- Straßenverkehrflächen
- Parkstreifen
- Straßenbegleitgrün
- Maßzahl
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsgrünfläche
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen
- Pflanzgebiet für private Grünflächen gemäß §2 Textteil
- Linien der Höhenbegrenzung auf der Berg- bzw. Talseite mit Angabe der höchsten Gebäuhöhe
- Bisherige Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 A
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung
- B) für die Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- Elektroleitungen mit Sicherheitsabstand und Mast
- Bauvorhaben und Geländeänderungen im Bereich des Sicherheitsabstandes bedürfen der Zustimmung der LEW
- Unterteilung der Straßenflächen



§ 1 Inhalt der Bebauungsplanänderung

- (1) Der vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 19.10.1977, Nr. 30-610-11/90, genehmigte und seit 19.11.1977 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16 A i.d.F. der 1. Änderung vom 10.04.1979 wird nach Maßgabe der vom Stadtbauamt Schwabmünchen ausgearbeiteten Änderungsplanzeichnung vom 13.07.1988 i.d.F. vom *[Signature]*, die Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geändert bzw. erweitert.
- (2) Für die Änderung (Erweiterungsbereich) gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert am 19.12.1986 (BGBl. I S. 2265).

§ 2 Grünordnung

- (1) Im Bereich der Bebauungsplanänderung ist entlang der Straßenverkehrsflächen auf den Baugrundstücken ein 5 m breiter Grünstreifen anzulegen. An der Grundstücksseite entlang der St 2035 ist auf dem Grünstreifen im Mittel alle 10 m ein Großbaum erster Wuchsklasse (Mindestgröße 12 - 14 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt) sowie eine flächige Bepflanzung im Rasterabstand von max. 1,2 auf 1,2 m von Strauch zu Strauch (Mindestgröße ca. 80 - 100 cm Pflanzgröße, 2 x verpflanzt) zu pflanzen.

Entlang der Grundstückssostseite ist auf dem Grünstreifen im Mittel alle 10 m mindestens 1 Baum erster Wuchsklasse (Stammumfang mind. 12 - 14 cm) zu pflanzen.

- (2) Innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind insgesamt mind. 10 % der jeweiligen Grundstücksfläche als Grünfläche (Rasen, Bodendecker, Sträucher, Bäume) anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten, wobei mind. die Hälfte davon mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist.

- (3) Für die Bepflanzung der Verkehrsgrünflächen sowie innerhalb der Einzelbaugrundstücke sollen folgende standortheimischen Bäume bzw. Sträucher gewählt werden:

**Bäume:**  
 Stieleiche\* - Quercus robur, Rotbuche\* - Fagus sylvatica, Hainbuche - Carpinus betulus, Winterlinde\* - Tilia cordata, gemeine Esche\* - Fraxinus excelsior, Vogelkirsche - Prunus avium, Feldahorn - Acer campestre, Eberesche - Sorbus aucuparia, Sanddorn - Betula pendula \* Bäume der I. Wuchsklasse

**Sträucher:**  
 Hasel - Corylus avellana, Gemeiner Hartriegel - Cornus sanguinea, Weißdorn - Crataegus oxyacantha, Weißdorn - Crataegus monogyna, Schlehe - Prunus spinosa, Heckenkirsche - Lonicera xylosteum, Liguster - Ligustrum vulgare, Faulbaum - Phytolacca

Die Stadt Schwabmünchen erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -, BayRS 2132 -1-I und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, BayRS 2020 1-1-I folgende Bebauungsplanänderung als Satzung

- (4) Park- und Lagerflächen dürfen nicht mit wasserundurchlässigen Belägen befestigt werden. Ausnahmen von dieser Festsetzung können erteilt werden, wenn die betrieblichen Erfordernisse dies dringend notwendig werden lassen.

§ 3 Verkehrserschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung der Baugebietserweiterung erfolgt ausschließlich über den Mittelstetter Weg. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten zur St 2035 sind nicht zulässig. Das Erweiterungsgrundstück ist entlang der Staatsstraße mit einem lückenlosen Zaun einzufrieden.

§ 4 weitere Festsetzungen

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 A (§§ 2 - 10), mit Ausnahme der obenstehenden abweichenden Festsetzungen, gelten auch für den Geltungsbereich der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes.

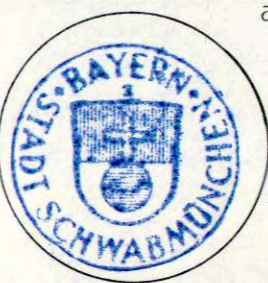
§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 12 Satz 3 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB rechtsverbindlich.

Schwabmünchen, - 4. OKT. 1988  
 Stadt Schwabmünchen

*[Signature]*  
 Pfandzeller  
 Erster Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:



a) Der Stadtrat von Schwabmünchen hat in der Sitzung vom 03.05.1988 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 06.05.1988 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.1988 bis 05.09.1988 im Rathaus Schwabmünchen öffentlich ausgelegt.

Schwabmünchen, 17. 10. 1988

*[Signature]*  
 Pfandzeller  
 Erster Bürgermeister



b) Die Stadt Schwabmünchen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 04.10.1988 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schwabmünchen, 17. 10. 1988

*[Signature]*  
 Pfandzeller  
 Erster Bürgermeister



c) Die Stadt Schwabmünchen hat gem. § 11 Abs. 3 BauGB die Bebauungsplanänderung dem Landratsamt Augsburg am 17.10.1988 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Augsburg, 05. 01. 1989

*[Signature]*  
 Falkenhein  
 Reg. Inspektor Müller  
 Reg. Amtsrat



d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 12.05.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt damit gem. § 12 BauGB in Kraft.

Schwabmünchen, 29. 05. 1989

*[Signature]*  
 Pfandzeller  
 Erster Bürgermeister

STADT SCHWABMÜNCHEN

Landkreis Augsburg

2. ÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 A  
 FÜR DAS GEWERBEGEBIET  
 "NÖRDLICH UND SÜDLICH DER OSRAMSTRASSE"

Maßstab 1 : 1.000

Stadtbauamt Schwabmünchen  
 Schwabmünchen, 13.07.1988

gezeichnet: R. Moritz

